

Erläuternder Bericht zum Entwurf der Verordnung vom 28. August 2013 über den Versand des Wahlpropagandamaterials der politischen Parteien

Überblick

1	ALLGEMEINER HINTERGRUND	1
2	ENTWURF DER VERORDNUNG ÜBER DEN VERSAND DES WAHLPROPAGANDAMATERIALS DER POLITISCHEN PARTEIEN	1
2.1	DER ENTWURF IN GROBEN ZÜGEN	1
2.2	KOMMENTARE ZU DEN BESTIMMUNGEN	1

1 ALLGEMEINER HINTERGRUND

Das Gesetz vom 22. Juni 2001 über die finanzielle Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten (BWKG) legt die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Wahlkampfkosten fest. Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten und des Versands des Propagandamaterials der politischen Parteien bei den Grossratswahlen 2011 wurde das Propagandamaterial für einen Wahlkreis irrtümlicherweise in einem anderen Wahlkreis verteilt. Um derartige Fehler künftig zu vermeiden, werden im Verordnungsentwurf die Zuständigkeiten, die Verantwortlichkeiten sowie die technischen und organisatorischen Regeln für den Versand des Propagandamaterials der politischen Parteien festgelegt.

Dieser Entwurf wurde mit den Verantwortlichen der Schweizerischen Post (die Post) und mit den Mitarbeitenden des Staates ausgearbeitet.

2 ENTWURF DER VERORDNUNG ÜBER DEN VERSAND DES WAHLPROPAGANDAMATERIALS DER POLITISCHEN PARTEIEN

2.1 Der Entwurf in groben Zügen

Die *Verordnung VWPV* legt die die Zuständigkeiten der Staatskanzlei, der politischen Parteien und der Post fest. Sie gibt die technischen Daten zu den Umschlägen und die organisatorischen Regeln detailliert an.

2.2 Kommentare zu den Bestimmungen

Art. 2, Zuständigkeiten der Staatskanzlei

Die Staatskanzlei spielt weder eine aktive Rolle, noch übernimmt sie eine direkte Verantwortung bei der Vorbereitung und beim Versand des Propagandamaterials der politischen Parteien. Sie informiert und sorgt dafür, dass die Kontaktpersonen der Post (Art. 4 Abs. 2) der Alleinkoordinatorin oder dem Alleinkoordinator (gemäss Artikel 3 Abs. 1 Bst. a eine einzige Person für alle Parteien) bekannt sind. Gemäss Artikel 3 nimmt die Staatskanzlei zur Gültigkeit des Umschlags Stellung, in dem das Propagandamaterial der Parteien verschickt werden soll.

Art. 3, Zuständigkeiten der politischen Parteien

Die politischen Parteien sind die Hauptakteure. Als solche sind sie verantwortlich für den geregelten Ablauf bei der Herstellung des Propagandamaterials und für dessen Inhalt, für das Verpacken, für vorschriftsgemässe Umschläge, deren Zusammenlegung und Beförderung bis zum Ablagebüro, das die Post bezeichnet hat (Art. 6 Abs. 2).

Art. 3 Abs. 1 Bst. a

Die Bezeichnung einer gemeinsamen Alleinkoordinatorin oder eines gemeinsamen Alleinkoordinators durch die politischen Parteien erleichtert den Informationsfluss zwischen der Staatskanzlei, der Post und den Parteien. Die Koordinationsperson hat den Auftrag, die Zusammenlegung des gesamten Propagandamaterials der Parteien in einem einzigen Umschlag pro Person zu gewährleisten und zudem für die Einhaltung der Fristen zu sorgen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b

Die Parteien werden mit der Herstellung eines Umschlags beauftragt, der die Normen dieser Verordnung erfüllt. Sie tragen dabei die alleinige Verantwortung. Die Staatskanzlei und die Post halten sich zur Verfügung, um der Alleinkoordinatorin oder dem Alleinkoordinator bei der Herstellung des entsprechenden Umschlag-Modells zu helfen. Die Bestimmungen nach Artikel 5 dieser Verordnung sind zwingend.

Art. 3 Abs. 1 Bst. c

Die Parteien sorgen dafür, dass genügend Umschläge hergestellt werden, damit das Propagandamaterial der politischen Parteien an alle Haushalte gesandt werden kann.

Art. 3 Abs. 1 Bst. d

Die Zusammenlegung des Propagandamaterials geschieht gemäss den Artikeln 4 und 4a des Gesetzes vom 22. Juni 2001 über die Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten. Die Zusammenlegung beinhaltet auch das Verpacken.

Art. 3 Abs. 1 Bst. e

Die Parteien übernehmen die verschiedenen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Propagandamaterial, einschliesslich Versand und Beförderung zum Ablagebüro, das von der Post bezeichnet wird (Art. 6 Abs. 2). Sie tragen die volle Verantwortung für sämtliche Aufgaben und Arbeiten im Zusammenhang mit dem Propagandamaterial bis zur Ablieferung der Umschläge bei der Post. Sie geben der Alleinkoordinatorin oder dem Alleinkoordinator die nötigen Mittel, damit sie oder er ihre oder seine Aufgaben unter besten Bedingungen fristgerecht und gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung erledigen kann.

Art. 3 Abs. 1 Bst. f

Die Parteien validieren die Rechnung für die Versandkosten des Propagandamaterials und schicken sie an die Staatskanzlei. Nur die von den Parteien validierte Rechnung berechtigt zur Vergütung der Versandkosten.

Art. 3 Abs. 2

Die politischen Parteien sind allein verantwortlich für das Wahlpropagandamaterial, das an die Wählerinnen und Wähler versandt wird. Diese Verantwortung betrifft sowohl den Inhalt als auch die Herstellung. Keinesfalls sind der Staat oder die Post für dieses Material verantwortlich (Form und Inhalt). Die detaillierten Angaben gemäss Artikel 5 Abs. 1 Bst. a-c gelten für den Inhalt und die Form des gesamten Wahlpropagandamaterials.

Art. 4 Abs. 1

Die Post ist zuständig für die Validierung der Elemente, welche die Adressierung auf dem Umschlag betreffen, den die Parteien hergestellt haben. Die Validierung betrifft sowohl die Informationen der Adresse als auch die technischen Details gemäss Artikel 5 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 dieser Verordnung.

Die Post nimmt in eigener Verantwortung und gemäss den Vertragsbedingungen das Wahlpropagandamaterial in Empfang und liefert es bei den Haushalten des Kantons ab. Die Details zu Entgegennahme und Beförderung werden von der Alleinkoordinatorin oder vom Alleinkoordinator der politischen Parteien festgelegt und der Post mitgeteilt.

Die Post schickt der Staatskanzlei eine detaillierte Rechnung über die Versandkosten. Die Staatskanzlei lässt die Rechnung von der Alleinkoordinatorin oder vom Alleinkoordinator validieren.

Art. 4 Abs. 2

Die Post bestimmt vor jeder Wahl gemäss dieser Verordnung, das heisst vor eidgenössischen und kantonalen Wahlen, Kontaktpersonen und teilt deren persönliche Angaben (Name, berufliche und private Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) der Staatskanzlei mit. Die Kontaktpersonen beschäftigen sich mit der allgemeinen Organisation, der Entgegennahme und dem Versand der Wahlpropaganda.

Art. 5 Abs. 1

Parteien, welche die finanzielle Unterstützung des Staates für den Versand des Propagandamaterials beanspruchen möchten, arbeiten bei der Herstellung des Wahlpropagandamaterials, beim einheitlichen Umschlag, beim Verpacken und Versand der Wahlpropaganda und bei der Beförderung bis zum Ablagebüro zusammen. Der einheitliche Umschlag muss die Kriterien gemäss den Buchstaben a-c dieses Artikels erfüllen. Die Parteien müssen dafür sorgen, dass sämtliches Wahlpropagandamaterial gemäss den Kriterien Format, Gewicht und Dicke im Umschlag Platz findet.

Art. 5 Abs. 2

Der Umschlag muss präzise Elemente zur Information der Wählerinnen und Wähler und für die Postämter enthalten, damit eine korrekte Beförderung gewährleistet werden kann.

Es ist den Parteien freigestellt, den Umschlag mit einem Erkennungszeichen zu versehen. Da der Staat keine Verantwortung für Inhalt und Versand des Wahlpropagandamaterials trägt, darf der Umschlag nicht mit dem Logo des Staates versehen sein.

Die Angabe der Art von Wahlen (eidgenössische vom ...; kantonale vom ...) ist unerlässlich und soll die Empfänger über den Inhalt des Umschlags informieren.

Bei eidgenössischen Wahlen bildet der Kanton einen einzigen Wahlkreis. In diesem Fall ist die Angabe des Wahlkreises auf dem Umschlag nicht nötig. Für die Beförderung der Umschläge zum Ablagebüro werden diese gemäss Absatz 3 dieses Artikels gemeindeweise zusammengefasst.

Bei kantonalen Wahlen ist die Angabe des Wahlkreises auf dem Umschlag unerlässlich.

Art. 5 Abs. 3

In jedem Fall vergewissern sich die Parteien, dass die Umschläge für die Ablieferung der Paletten beim Ablagebüro gemeindeweise zusammengefasst sind. Die Zahl der Haushalte wird der Koordinationsperson von der Post mitgeteilt. Diese Information ist massgebend für die Herstellung der benötigten Umschläge.

Art. 6 Abs. 1

Die Alleinkoordinatorin oder der Alleinkoordinator, die oder der von den Parteien bezeichnet wird, spielt eine Übermittlerrolle; sie oder er gewährleistet die Verbindung mit der Post. Sie oder er kontaktiert mehrere Monate vor den Wahlen den Verantwortlichen des Sektors Interne Dienste und politische Rechte der Staatskanzlei. Dieser teilt ihr oder ihm die persönlichen Angaben der von der Post bezeichneten Personen mit (Art. 4 Abs. 2), damit die Arbeiten organisiert werden können und damit die entscheidenden Elemente sowie die Fristen bekannt sind. Die Umschläge müssen in einem Mal an die Post geliefert werden, damit die Arbeit gut ablaufen und das Fehlerrisiko gering gehalten werden kann.

Art. 6 Abs. 2

Die Post stellt die Zustellung der Umschläge in den Gemeinden sicher. In jedem Fall (eidgenössische und kantonale Wahlen) werden die Umschläge gemeindeweise zusammengefasst und auf Paletten verladen, um dann zum Ablagebüro befördert zu werden. Ausschliesslich bei kantonalen Wahlen müssen die Umschläge zusätzlich wahlkreisweise zusammengefasst werden. Logistische Fragen im Zusammenhang mit der Lieferung von den Parteien zum Ablagebüro müssen von der Koordinationsperson und der Post einvernehmlich geregelt werden. Diese Fragen betreffen insbesondere die Behälter für die Umschläge, die sich nicht auf den Paletten gemäss dieser Verordnung befinden und die ans Ablagebüro geliefert werden.

Art. 6 Abs. 3

Das Datum, an dem die Umschläge von den Parteien beim Ablagebüro abgeliefert werden müssen, wird von den Parteien und der Post gemeinsam festgelegt. Dieses Datum ist unveränderlich und muss zwingend eingehalten werden, damit die Zustellung des Wahlpropagandamaterials fristgerecht erfolgen kann.

Art. 6 Abs. 4

Die Person, welche die Umschläge zum Ablagebüro bringt, hält sich an die Anweisungen der Post. Sie liefert sämtliche Unterlagen, ausgefüllte Formulare sowie notwendige und von der Post bei der Kontaktaufnahme präzierte Informationen (Art. 6 Abs. 1).

Art. 6 Abs. 5

Sobald die Umschläge den Haushalten zugestellt worden sind, schickt die Post der Staatskanzlei eine spezielle Rechnung für diese Leistung. Die Rechnung enthält die erforderlichen Angaben für die Validierung durch die politischen Parteien gemäss den Bestimmungen nach Artikel 3 Abs. 1 Bst. f.